




Grundlage für eine vernetzte Arbeitsweise der Kitas im Landkreis Gießen

Recht in der Kindertagesbetreuung

Auszüge aus der SYNOPSE
Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3.6.2021
BGBl. 2021 I, 1444
Inkrafttreten: 10.6.2021

Landkreis Gießen Thema: Seite 1




§1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten**, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
[...]

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. **jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,**
3. **Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,**
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. **dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.**

Landkreis Gießen Thema: Seite 2


§ 22 Grundsätze der Förderung




 (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. [...]


 (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer **selbstbestimmten**, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die **Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen**,
3. den Eltern dabei helfen, **Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege** besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.


 (3) [...]

Landkreis Gießen Thema: Seite 3


§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen




 [...]


 (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die **Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten**

1. mit den **Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen** zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen **kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung**,
3. mit den **Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern** und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen. **Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.**


 [...]


 (4) Kinder mit **Behinderungen** und **Kinder ohne Behinderungen** sollen gemeinsam gefördert werden. **Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.**


 (5) [...]

Landkreis Gießen Thema: Seite 4


§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung



(1) Der Träger einer Einrichtung[,] nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. [...]

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Landkreis Gießen Thema: Seite 5


Koalitionsvereinbarung für die Wahlperiode 2021 – 2026

der Koalitionspartner
 CDU, Bündnis 90/Die Grünen und Freie Wähler im Landkreis Gießen



Die Weiterentwicklung von Kinderbetreuungseinrichtungen zu „Familienzentren“, in denen die Arbeit von Beratungsstellen, Familienbildung, Kindertagesstätten, Schulen und kommunaler Jugendpflege vernetzt wird, wollen wir verstärkt strukturell unterstützen und die bestehende Förderrichtlinie anpassen.

Landkreis Gießen Thema: Seite 6



Ist-Stand der Förderung von Kinder- und Familienzentren im Kreis

Kinder- und Familienzentren im LKGI	
KiFaZ in Entwicklung	17
KiFaZ mit Zertifizierung	3
KiFaZ mit Antrag zur Zertifizierung	1
Förderung des LKGI seit 2018	51
... Ebene Koordination	17
... Maßnahmen auf Trägerebene	5
... Maßnahmen auf Einrichtungsebene (Konzeption/Projekt)	29